

Öffentliche Bekanntmachung



Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10178/2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6800 kW auf den Grundstücken in Nettersheim, Gemarkung Buir, Flur 4, Flurstück 3; Gemarkung Tondorf, Flur 3, Flurstücke 132, 12; Flur 4, Flurstücke 27,62 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Änderungsvorhaben das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Standorte befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans „Nettersheim“ und dort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es keiner Ausnahme oder Befreiung. Gem. § 26 Abs. 3 S.4 BNatSchG gilt seit dem 01.02.2023, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten nicht verboten ist, bis gem. § 5 WindBG festgestellt wurde, dass der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel eines regionalen Planungsträgers erreicht wurde.

Da die Flächenbeitragswerte gem. § 5 WindBG bzw. das Teilflächenziel des Regierungsbezirks Köln bisher nicht erreicht wurden und sich die geplanten Standorte außerhalb von Natura2000-Gebieten befinden, ist gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bis auf Weiteres eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes „Nettersheim“ (Ziffer 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“) nicht erforderlich.

Das Grundstück der WEA 4: Gemarkung Tondorf, Flur 4, Flurstück 62 setzt eine konkrete Pflegemaßnahme fest. Die Maßnahme Pf 5.1/2.2-5-6 beinhaltet die biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Glatthaferwiese nördlich Tondorf. Die Fläche wird ebenfalls im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Somit ist davon auszugehen, dass es sich hier um ein geschütztes Biotop handelt. Hier bedarf es zur genaueren Einschätzung einer Grünlandkartierung des Antragstellers. Bezogen auf die vorliegende Fragestellung des hiesigen Vorbescheides zum Planungsrecht sind eventuelle Auswirkungen auf ein geschütztes Biotop als geringfügig einzuschätzen. Eine detaillierte Prüfung mit ggf. anschließender UVP würde hierzu im darauffolgenden Vollgenehmigungsverfahren durchgeführt werden in diesem Zusammenhang wäre auch eine Grünlandkartierung von Seiten des Antragstellers zu erbringen. Zusätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gem. § 30

Abs. 3 BNatSchG von den Verboten zur Beeinträchtigung von Biotopen eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn diese ausgeglichen werden kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, bezogen auf die im Vorbescheidsverfahren beantragten Fragestellungen zu den planungsrechtlichen Belangen nicht vorliegen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 03.07.2025

im Auftrag

gez. Mehren